



Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Änderung vom 13. Juli 2020

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 111 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung
vom 18. November 2015¹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und
Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten,
verordnet:*

I

¹ Die Anhänge 1 und 3 der Verordnung des EDI vom 18. November 2015² über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 4 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2020 in Kraft.³

13. Juli 2020

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

¹ SR 916.443.10

² SR 916.443.106

³ Dringliche Veröffentlichung vom 14. Juli 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Anhang 1
(Art. 1)

Massgebende Erlasse der EU über die harmonisierten Ein- und Durchführbedingungen

Ziff. 11, 13, 43, 50 und 64

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Ändererlasse mit Publikationsdaten
<i>11. Aufgehoben</i>	
13. Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/772, ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 43.
43. Entscheidung 2007/453/EG	Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko, ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2020/919, ABl. L 209 vom 2.7.2020, S. 19.
<i>50. Aufgehoben</i>	
64. Verordnung (EU) Nr. 142/2011	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/797, ABl. L 194 vom 18.6.2020, S. 1.

Tierprodukte mit erhöhtem tierseuchenpolizeilichem oder lebensmittelhygienischem Risiko

Tierprodukte mit erhöhtem tierseuchenpolizeilichem oder lebensmittelhygienischem Risiko nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a EDAV-DS sind Tierprodukte, für die eines der folgenden Begleitdokumente erforderlich ist:

1. Bescheinigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von rohem Heimtierfutter zur Abgabe an den Endverbraucher oder die Endverbraucherin oder von tierischen Nebenprodukten zur Verfütterung an Pelztiere nach Anhang XV Kapitel 3 Buchstabe D der Verordnung (EU) Nr. 142/2011⁴.
- 2a. Bescheinigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von unbehandelten Blutprodukten, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten für Verwendungszwecke ausserhalb der Futtermittelkette für Nutztiere nach Anhang XV Kapitel 4 Buchstabe C der Verordnung (EU) Nr. 142/2011; nicht als Tierprodukte mit erhöhtem tierseuchenpolizeilichem oder lebensmittelhygienischem Risiko gelten jedoch Blutprodukte, bei denen die Auflagen gemäss Fussnote 4 in der Bescheinigung nicht zum Tragen kommen.
9. Bescheinigung für die Einfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine zur Verwendung in der Fotoindustrie nach Anhang XV Kapitel 19 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/797, ABl. L 194 vom 18.6.2020, S. 1.

Anhang 4
(Art. 5)

Mitführen von Tierprodukten im Reiseverkehr

- I. Nicht ein- oder durchgeführt werden dürfen:
- a. tierische Nebenprodukte sowie tierische Samen, Eizellen und Embryonen zu Zuchtzwecken, bei denen nach Artikel 6 eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist, mit Ausnahme von medizinischer Spezialnahrung für Tiere nach Ziffer III Ziffer 1; und
 - b. die folgenden Lebensmittel, mit Ausnahme von Lebensmitteln nach Ziffer II und der Einfuhr nach Ziffer III Ziffer 4:

Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich
1. ex Kapitel 2	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte	Alle ausser Froschschenkel
2. 0401–0406	Milch und Molkereiprodukte	Alle
3. 0504	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen	Alle
4. 1501	Schweinefett, einschliesslich Schweineschmalz, und Geflügelfett	Alle
5. 1502	Fette von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegenart	Alle
6. 1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl	Alle
7. 1506	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen	Alle
8. 1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Alle
9. 1602	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut	Alle
10. 1702.1100 1702.1900	Lactose und Lactosesirup	Alle
11. ex 1901	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt	Nur Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch oder Milchprodukte enthaltende Zubereitungen
12. ex 1902	Teigwaren wie Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli oder Cannelloni; Couscous	Nur Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch oder Milchprodukte enthaltende Zubereitungen

Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich
13. ex 1905 90	Brot und andere gewöhnliche Backwaren, Kuchen, Biscuits und andere Backwaren; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Nur Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch oder Milchprodukte enthaltende Zubereitungen
14. ex 2004, ex 2005	Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Nur Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch oder Milchprodukte enthaltende Zubereitungen
15. ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel	Nur Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch oder Milchprodukte enthaltende Zubereitungen
16. ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; zubereitete Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen	Nur Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch oder Milchprodukte enthaltende Zubereitungen
17. ex 2105	Speiseeis	Nur Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch oder Milchprodukte enthaltende Zubereitungen
18. ex 2106	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch oder Milchprodukte enthaltende Zubereitungen

II. Uneingeschränkt ein- oder durchgeführt werden dürfen:

- a. Fleischextrakte und Fleischkonzentrate;
- b. für Endkonsumentinnen und -konsumenten abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen;
- c. die folgenden Lebensmittel, sofern sie kein Fleisch und keine Fleischerzeugnisse enthalten:
 1. Teigwaren,
 2. Brot, Kuchen, Biscuits und andere Backwaren,
 3. Schokolade,
 4. Süßwaren einschliesslich Süßigkeiten,
 5. mit Fisch gefüllte Oliven,
 6. für Endkonsumentinnen und -konsumenten abgepackte Nahrungsergänzungsmittel die keine unverarbeiteten tierischen Produkte enthalten;
- d. andere zusammengesetzte Lebensmittel, sofern sie:
 - weder Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch noch Milchprodukte enthalten, und
 - zu weniger als der Hälfte aus Eiprodukten oder Fischereierzeugnissen bestehen.

III. Folgende Tierprodukte dürfen nur in den nachstehend aufgeführten Mengen ein- oder durchgeführt werden:

Produkt	Herkunft	Bedingungen
1. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und medizinische Spezialnahrung für Mensch oder Tier, wenn: <ul style="list-style-type: none"> – die Produkte bei Raumtemperatur haltbar sind; – es sich um verpackte Markenprodukte zum direkten Verkauf an Endkonsumentinnen und -konsumenten handelt; und – die Packung nicht geöffnet ist, außer sie ist gegenwärtig in Gebrauch. 	Färöer, Grönland Andere Drittstaaten	höchstens 10 kg pro Person bzw. mitgeführtem Tier höchstens 2 kg pro Person bzw. mitgeführtem Tier
2. Frische, ausgenommene Fische und Fischereierzeugnisse.	Färöer, Grönland Andere Drittstaaten	Ohne Gewichtsbeschränkung höchstens 20 kg pro Person oder ein ganzer, ausgenommener Fisch ohne Gewichtsbeschränkung pro Person
3. Lebensmittel, die nicht in Ziffer I, II oder III Ziffern 1 und 2 aufgeführt sind, wie Eier, Honig, Froschschenkel, Gelatine, Landschnecken (nicht lebend), Insekten (nicht lebend) oder Kollagen.	Färöer, Grönland Andere Drittstaaten	höchstens 10 kg pro Person höchstens 2 kg pro Person
4. Lebensmittel, die in Ziffer I Buchstabe b aufgeführt sind, sowie tierische Nebenprodukte, die zur Verfütterung an Heimtiere bestimmt sind.	Färöer, Grönland	höchstens 10 kg pro Person